

(2) Die Beschäftigten von industriemäßigen Anlagen der Geflügelproduktion und von Reproduktionsbetrieben (nachfolgend Beschäftigte genannt) sowie die mit diesen auf einem Grundstück lebenden Personen dürfen Geflügel nur halten oder betreuen, wenn es sich um Geflügel aus dieser industriemäßigen Anlage der Geflügelproduktion oder diesem Reproduktionsbetrieb oder aus einem vom Kreistierarzt besonders festzulegenden anderen Geflügelbestand handelt.

(3) Die Beschäftigten und die mit diesen auf einem Grundstück lebenden Personen, die noch Geflügel halten oder betreuen, sind durch den Leiter der industriemäßigen Anlage der Geflügelproduktion oder den Leiter des Reproduktionsbetriebes zu erfassen und dem für den jeweiligen Wohnort zuständigen Kreistierarzt namentlich mitzuteilen. Der Kreistierarzt sichert, daß der Gesundheitsstatus dieser Geflügelbestände durch veterinärmedizinische Fachkräfte oder durch dazu besonders beauftragte Geflügelsachverständige überwacht wird.

(4) Die Beschäftigten, die selbst Geflügel halten oder betreuen oder auf deren Grundstück lebende Personen Geflügel halten oder betreuen, sind durch den Leiter der industriemäßigen Anlage der Geflügelproduktion oder den Leiter des Reproduktionsbetriebes schriftlich zu verpflichten, den für die industriemäßige Anlage der Geflügelproduktion oder den Reproduktionsbetrieb zuständigen Tierarzt unverzüglich zu informieren, wenn bei diesem Geflügel Verendungen oder Anzeichen von Erkrankungen auftreten. Die Pflicht zur Meldung gemäß den Rechtsvorschriften² an den für den Standort des Geflügels zuständigen Tierarzt, Kreistierarzt oder dessen Vertreter bleibt davon unberührt. Bei begründetem Verdacht auf das Vorliegen einer akuten Infektionskrankheit, bei der der weitere direkte Kontakt dieses Beschäftigten mit dem Geflügelbestand der industriemäßigen Anlage der Geflügelproduktion oder des Reproduktionsbetriebes eine ernste Gefährdung für den Geflügelbestand darstellt, ist dem Beschäftigten durch den für die industriemäßige Anlage der Geflügelproduktion oder den Reproduktionsbetrieb zuständigen Tierarzt in Abstimmung mit dem Leiter der industriemäßigen Anlage der Geflügelproduktion oder dem Leiter des Reproduktionsbetriebes das Betreten der Produktions- und Meisterbereiche zeitweilig zu untersagen. Dem Beschäftigten ist für diese Zeit durch den Leiter der industriemäßigen Anlage der Geflügelproduktion oder den Leiter des Reproduktionsbetriebes eine andere Arbeit zu übertragen.

§4

In den industriemäßigen Anlagen der Geflügelproduktion und den Reproduktionsbetrieben sind die Anforderungen an den Tierseuchenschutz und die Tierhygiene entsprechend den dazu erlassenen Bestimmungen⁴ zu gewährleisten.

§5

Geflügel im Sinne dieser Anordnung sind Hühner, Gänse, Enten, Puten, Fasane, Cairina, Tauben und alle Ziergeflügelarten sowie Exoten und Ziervögel in Zuchtbeständen.

§6

Diese Anordnung tritt am 15. April 1981 in Kraft.

Berlin, den 4. März 1981

**Der Minister
für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft
K u h r i g**

⁴ Z. Z. gilt: Verfügung vom 4. März 1981 über den Tierseuchenschutz und die Tierhygiene in der Geflügelproduktion (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft Nr. 2/1981).

Anordnung über den Einsatz von Folien aus Polyäthylen und Polyvinylchlorid-hart — Staatliche Einsatzbestimmung —

vom 10. März 1981

Aufgrund der Anordnung vom 3. Dezember 1976 über das Informationssystem für Werkstoffe und ökonomischen Materialeinsatz und den Erlaß staatlicher Einsatzbestimmungen für Rohstoffe und Materialien (GBl. I Nr. 50 S. 565) sowie der Verpackungsverordnung vom 13. November 1980 (GBl. I 1981 Nr. 2 S. 17) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Der Einsatz von

Polyäthylenfolie niederer Dichte (unbedruckt)	ELN-Nr. 145 63 121
Polyäthylenfolie hoher Dichte (papierähnlich)	ELN-Nr. 145 63 111
Säcken aus Polyäthylenfolie (nicht gewebt)	ELN-Nr. 155 72 300
Polyvinylchlorid-hart-Folie (Dicke bis 1 mm)	ELN-Nr. 145 63 211

(nachfolgend Plastfolien und -säcke genannt) als Werkstoff, Verpackungswerkstoff und -mittel sowie zum Abdecken und Abdichten ist nur zulässig

- bei vorliegender Notwendigkeit zur Sicherung des Exportes sowie spezieller Lieferungen und Leistungen für die bewaffneten Organe und die Staatsreserve,
- für den Inland- und Produktionsverbrauch gemäß den Anlagen zu dieser Anordnung.

Der Einsatz von Plastfolien und -säcken für andere als die in den Anlagen genannten Einsatzgebiete ist verboten.

(2) Der Einsatz der Plastfolien und -säcke hat vorrangig dort zu erfolgen, wo dies erforderlich ist

- zur Erfüllung der Exportaufgaben,
- zur Versorgung mit hochwertigen Lebensmitteln,
- zur Einhaltung der Hygienevorschriften,
- zur Sicherung des Warenschutzes und der Qualität der Erzeugnisse,

oder wenn dadurch eine wesentliche Steigerung der Arbeitsproduktivität ermöglicht wird. Bei der Verwendung als Verpackungsmittel sind zu sichern:

- die Übereinstimmung in den Abmessungen zwischen Füllgut und Verpackungsmittel einschließlich der Foliendicke,
- ein vertretbares Verhältnis zwischen Verpackungsaufwand und Wert des verpackten Gutes,
- die Vermeidung von Doppelverpackungen,
- die konsequente Einschränkung der Einzelverpackung aus Folie durch Sammelverpackung.

(3) Bei der Anmeldung des Bedarfes an Plastfolien und -säcken sind unter Einhaltung der dafür erlassenen Rechtsvorschriften gegenüber dem bilanzbeauftragten Organ folgende Nachweise zu erbringen:

- Übereinstimmung des Materialbedarfes mit dem Produktionsplan,
- Einhaltung von erzeugnisbezogenen Normativen und Kennziffern der Materialökonomie (technisch-ökonomisch begründete Materialverbrauchsnormen).

Zusätzlich sind nachzuweisen:

- a) bei Exporterzeugnissen
 - die schriftliche Bestätigung des dem Bedarfsträger übergeordneten Organs (Fondsträger);